

Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

**MI**  
Mischgebiete  
(§ 9 BauNVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ**  
Grundflächenzahl

**II**  
Zahl der Vollgeschosse

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**O**  
Offene Bauweise

**/ED**  
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**---**  
Baugrenze

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**---**  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
Begünstigter: Wasserband Gifhorn

**---**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**  
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO
- Mischgebiete & 6 BauNVO**  
Im Mischgebiet (MI) werden die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO zulässigen  
- Gartenbaufläche (Nutzg.)  
- Vergnügungsfunktion im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die  
überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)  
ausgeschlossen.  
Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen  
Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung**  
gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO
- Im Mischgebiet ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauNVO allgemein zulässige  
Vergnügungsfunktion der GRZ nur um bis zu 30% über die hier genannten baulichen Anlagen  
zulässig. Ausgenommen davon sind die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.
- Im Mischgebiet sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je  
Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.
- Im Mischgebiet sind die gem. § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften  
zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie  
Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- Im Mischgebiet sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften  
auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen  
nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.  
Davon ausgenommen sind nur Grundstückeinmietungen.
- Die Mindestgröße für neu zu bildende Baugrundstücke beträgt:  
a) bei Einzelhäusern 600 qm  
b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 350 m<sup>2</sup>.
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**  
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluss an die  
öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

### Präambel

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches  
(BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalver-  
fassungsgesetzes (NKrVG) hat der Gemeinderat Meinersen einen Bebauungsplan,  
und die nachstehenden /inbisherigen/ obenstehenden /textlichen/  
Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Meinersen, den 10.11.2015

*Arno Focke*  
Gemeindedirektor



## VERFAHRENSVERMERKE

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemarkung: Meinersen  
Flur: 6  
Aktensachen: L-516/2015

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und  
weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege  
und Plätze vollständig nach (Stand vom 05/2015).

Meinersen, den 23. Nov. 2015

*Waldemar Goltz*  
(Amtliche Vermessungsstelle)



### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 16.11.2015

*Waldemar Goltz*  
(Unterschrift)

**ArGoPlan**  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Architekt  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsverband der Gemeinde hat in seiner Sitzung  
am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung  
zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB  
besprochen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden  
am 31.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungs-  
plans und der Begründung haben vom 10.08.2015 bis einschließlich  
10.09.2015 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Meinersen, den 10.11.2015

*Arno Focke*  
Gemeindedirektor



## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anre-  
gungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.11.2015  
als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meinersen, den 10.11.2015

*Arno Focke*  
Gemeindedirektor



## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ~~die Ersetzung der Genehmigung des Bebauungsplans~~  
angelehnt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht  
worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2015  
rechtsverbindlich geworden.

Meinersen, den 07.12.2015

*Arno Focke*  
Gemeindedirektor



## Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften

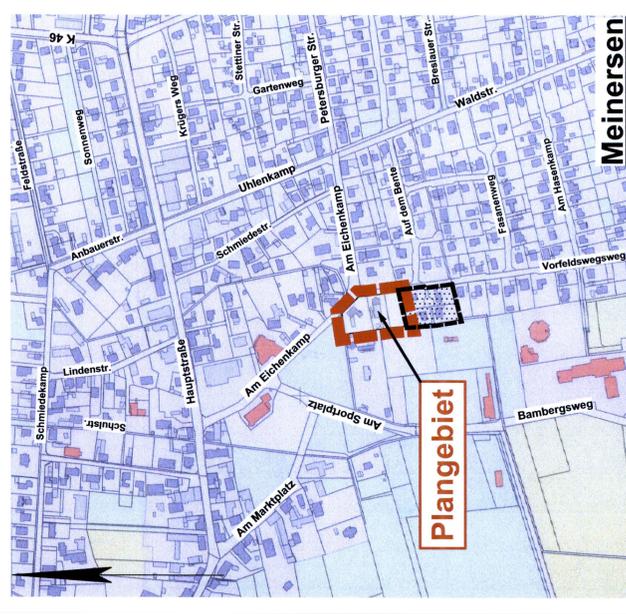
Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist  
die Vertretung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 3, Abs. 2 und  
Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend  
gemacht worden.

Meinersen, den 07.12.2016

*Arno Focke*  
Gemeindedirektor



## Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
"Hasenkamp II", 2. Änderung

## URSCHRIFT

Gemeinde: Meinersen

Gemeindeteil: Meinersen

Bebauungsplan: "Hasenkamp III"



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6323396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 01.06.2015  
geändert: 22.06.2015  
30.06.2015  
29.09.2015  
18.11.2015